

L 16 B 123/08 SF

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

16
1. Instanz
SG Potsdam (BRB)
Aktenzeichen
S 10 SF 77/07
Datum

22.04.2008
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 16 B 123/08 SF
Datum

25.07.2008
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 22. April 2008 wird als unzulässig verworfen.
Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Über die Beschwerde war gemäß [§§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 8](#) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) durch den Berichterstatter als Einzelrichter zu entscheiden.

Die Beschwerde ist nach [§ 178 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) unzulässig; sie war daher zu verwerfen. Über die von der Landeskasse zu vergütenden Kosten des Antragstellers als des im Wege der Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) nach [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i. V. mit den [§§ 114, 121](#) Zivilprozessordnung (ZPO) beigeordneten Rechtsanwaltes hat das Sozialgericht (SG) mit Beschluss des Urkundsbeamten nach [§ 55 Abs. 1 RVG](#) entschieden. Das im Erinnerungsverfahren angerufene SG entscheidet insoweit "endgültig" (vgl. [§ 178 Satz 1 SGG](#)). Die Vorschriften der [§§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 3 RVG](#) werden durch die für das sozialgerichtliche Verfahren geltende und entsprechend heranzuziehende Regelung des [§ 178 Satz 1 SGG](#) "über die Erinnerung im Kostenfestsetzungsverfahren" (vgl. [§ 11 Abs. 3 Satz 2 RVG](#)) verdrängt (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Juni 2008 - [L 1 B 60/08 SF AL](#) - veröffentlicht in sozialgerichtsbarkeit.de; für den zeitlichen Geltungsbereich der BRAGO schon LSG Berlin, Beschluss vom 14. Oktober 2003 - [L 5 B 14/05 RJ](#) - veröffentlicht in juris; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 5. September 2007 - [L 13 B 2/06 AS SF](#) - veröffentlicht in juris). Soweit vertreten wird, die [§§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 3 RVG](#) seien über [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) und den dortigen Verweis auf die Vorschriften der ZPO anwendbar (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 9. August 2007 - [L 20 B 91/07](#) - veröffentlicht in juris), lässt sich ein solcher Verweis aus [§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) nicht entnehmen. Die Ansprüche des beigeordneten Rechtsanwaltes gegen den Staat sind nur in den Vorschriften der [§§ 44 ff. RVG](#) geregelt, die indes - wie dargelegt - keine vorrangigen Verfahrensregeln für Rechtsmittel enthalten. Im Übrigen ist die Beschwerde auch im "normalen" Kostenfestsetzungsverfahren ausgeschlossen (vgl. [§ 197 Abs. 2 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
BRB
Saved
2008-08-04